

## ● **Kein Grundbedürfnis für schnelles Rollstuhlfahren**

Rollstuhlfahrer können kein Grundbedürfnis für schnelles Rollstuhlfahren einfordern. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen daher auch nicht ein sogenanntes Einhängefahrrad mit Elektromotor finanzieren, mit dem Rollstuhlfahrer sich mit bis zu 14 Stundenkilometern fortbewegen können, urteilte am 30. November 2017 das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel (Az.: B 3 KR 36/16 R).

Im konkreten Fall ging es um das Einhängefahrrad „Speedy Duo 2“ einer Firma aus Delbrück im Kreis Paderborn. Dieses können Gehbehinderte an ihrem Rollstuhl befestigen und sich mithilfe einer Handkurbel fortbewegen. Ein Elektromotor unterstützt die Bewegung. Je nach Ausführung kann das Speedy Duo 2 eine Geschwindigkeit von zehn oder 14 Stundenkilometern erreichen.

Der Hersteller wollte sein Produkt nun in das Hilfsmittelverzeichnis eintragen lassen. Darin sind alle Hilfsmittel verzeichnet, die die Krankenkasse bei entsprechender Verordnung und Indikation grundsätzlich für die Versicherten bezahlen müssen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung lehnte hier die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis ab. In das Verzeichnis seien zwar auch Hilfsmittel aufzunehmen, die das Grundbedürfnis der Mobilität befriedigen. Maßstab sei hier aber die Mobilität eines nichtbehinderten Fußgängers. Das Speedy Duo 2 sei aber viel zu schnell und mit einem Radfahrer vergleichbar. Zudem könne eine Kostenübernahme nur für Hilfsmittel gewährt werden, die die Mobilität im Nahbereich, nicht aber darüber hinaus ermöglichen.

Das Unternehmen zog vor Gericht und argumentierte, dass sportliche behinderte Menschen nur mit ihrem Rollstuhl ebenfalls viel schneller als Fußgänger sein könnten. Der Rollstuhl werde als Hilfsmittel aber im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Auf die Geschwindigkeit dürfe es daher nicht ankommen. Auch das mit dem Speedy Duo 2 Nutzer über den Nahbereich hinaus sich fortbewegen könnten, dürfe kein Problem sei. Das sei auch bei Elektro-Rollstühlen der Fall, die 40 Kilometer oder noch weiter fahren könnten.

Nur Schrittgeschwindigkeit

Doch die Firma kann nicht die Aufnahme ihres Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis verlangen, urteilte das BSG. Ein Anspruch scheitere zwar nicht bereits deshalb, dass das Speedy Duo 2 behinderten Menschen eine über den Nahbereich hinausgehende Mobilität ermöglicht. Mit der mithilfe des Elektromotors konstruktionsbedingt erreichbaren Geschwindigkeit überschreite das Einhängefahrrad aber „das Maß des Notwendigen“. Es sei kein Grundbedürfnis erkennbar, warum Rollstuhlfahrer schneller fahren sollen als Schrittgeschwindigkeit, so die Kasseler Richter. ■